

G e s c h ä f t s o r d n u n g
der Regionalvertretung
der Planungsgemeinschaft Region Trier
für die Wahlzeit 2024/29

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1

Einberufung zu den Sitzungen

- (1) Die Regionalvertretung wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Planungsgemeinschaft (§ 12 Satzung) nach Bedarf einberufen.
- (2) Die Regionalvertretung ist zu einer Sitzung einzuberufen, wenn es ein Viertel ihrer Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt oder wenn der Regionalvorstand die Einberufung beschließt.

§ 2

Form und Frist der Einladung; Sitzungsunterlagen

- (1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft die Regionalvertretung durch schriftliche oder elektronische Einladung unter Bekanntgabe von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein.
- (2) Im Falle besonderer Dringlichkeit kann die Einladungsfrist verkürzt werden. Zwischen Zugang der Einladung und Sitzung müssen jedoch mindestens vier volle Kalendertage liegen. Auf die Verkürzung der Frist ist in der Einladung besonders hinzuweisen. Die Dringlichkeit ist von der Regionalvertretung vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.
- (3) Mitglieder der Regionalvertretung, die verhindert sind an der Sitzung teilzunehmen, teilen dies der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden bzw. der Geschäftsführung rechtzeitig mit. Die Einladung zur Sitzung leiten die verhinderten Mitglieder unverzüglich an ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter (§ 6 Abs. 3 Satzung) weiter.
- (4) Die Sitzungsunterlagen werden geschützt elektronisch als digitale Dokumente im Internet bereitgestellt. Die Mitglieder der Regionalvertretung und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter erhalten dazu eine Zugangsberechtigung. Auf Verlangen werden die Sitzungsunterlagen auch analog bereitgestellt.
- (5) Dritten werden Sitzungsunterlagen auf Anfrage nach Maßgabe der geltenden landesrechtlichen Informations-, Transparenz- und Datenschutzbestimmungen zur Verfügung gestellt.

§ 3

Tagesordnung

- (1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende setzt im Benehmen mit der leitenden Planerin oder dem leitenden Planer die Tagesordnung fest. Dabei sind Angelegenheiten in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder oder einer Fraktion schriftlich mit einer Begründung beantragt wird.
- (2) In der Tagesordnung sind Gegenstände, die gemäß § 5 Abs. 2 in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten sind, gesondert aufzuführen und an den Schluss oder bei Bedarf an den Beginn der Tagesordnung zu setzen.
- (3) Ergänzungen der Tagesordnung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden können bei Dringlichkeit bis vier Tage vor der Sitzung vorgenommen werden. Die Regionalvertretung hat die Dringlichkeit vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.

(4) Spätere, auch nach Eröffnung der Sitzung vorgeschlagene Ergänzungen der Tagesordnung um dringliche Gegenstände und die Absetzung einzelner Beratungsgegenstände von der Tagesordnung können von der Regionalvertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(5) Sonstige Änderungen der Tagesordnung, insbesondere in der Reihenfolge der Beratungsgegenstände, bedürfen der Zustimmung der Regionalvertretung.

§ 4

Bekanntmachung der Sitzung

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung sind nach Maßgabe der Satzung öffentlich bekanntzumachen. § 2 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Örtliche Vertreterinnen und Vertreter der Presse sollen gleichzeitig mit der Bekanntmachung nach Abs. 1 über die Einberufung einer Sitzung und in geeigneter Weise über die Beratungsergebnisse der öffentlichen Sitzung unterrichtet werden.

§ 5

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen der Regionalvertretung sind nach Maßgabe der Satzung öffentlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.

(2) Die Regionalvertretung kann mit Zweidrittelmehrheit beschließen, dass Beratungsgegenstände aus besonderen Gründen in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden. Über den Ausschluss oder die Wiederherstellung der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

§ 6

Beteiligung der Behörden der Landesplanung

(1) Zu den Sitzungen der Regionalvertretung sind die oberste Landesplanungsbehörde und die obere Landesplanungsbehörde unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Sie können Vertreterinnen und Vertreter mit beratender Stimme entsenden.

(2) Dem Amt für Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Trier sowie den unteren Landesplanungsbehörden bei den Kreisverwaltungen in der Region ist Gelegenheit zur Teilnahme an den Sitzungen zu geben.

§ 7

Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen

(1) Die leitende Planerin oder der leitende Planer nimmt an den Sitzungen der Regionalvertretung teil. Weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Arbeitsbereich der Geschäftsführung der Planungsgemeinschaft (obere Landesplanungsbehörde) können im Benehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden an den Sitzungen teilnehmen.

(2) Die Regionalvertretung kann beschließen, zu bestimmten Beratungsgegenständen Sachverständige sowie Vertreterinnen und Vertreter berührter Behörden zu hören; sie kann einzelne Beratungsgegenstände auch mit ihnen erörtern.

§ 8

Schweigepflicht

(1) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Sitzungen der Regionalvertretung sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihnen in nichtöffentlicher Sitzung oder sonst amtlich bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu bewahren, wenn die Geheimhaltung besonders vorgeschrieben, ihrer Natur nach erforderlich oder von der Regionalvertretung beschlossen ist.

(2) Die Schweigepflicht gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Meinungsäußerungen und Stimmabgaben einzelner Mitglieder der Regionalvertretung in nichtöffentlicher Sitzung sind stets geheimzuhalten.

(3) Die Schweigepflicht gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Amt, sofern sie nicht aufgehoben wurde.

§ 9 Beschlussfähigkeit

(1) Die Regionalvertretung ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmberechtigten (§ 6 Satzung) anwesend ist.

(2) Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfähigkeit ohne Bedeutung, wenn wegen der Beschlussunfähigkeit in der ersten Sitzung zum zweiten Mal zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand eingeladen worden ist. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Für die Frist der zweiten Einladung gilt § 2 Abs. 2 sinngemäß.

§ 10 Fraktionen

(1) Mitglieder der Regionalvertretung können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens aus zwei Mitgliedern bestehen.

(2) Der Zusammenschluss zu einer Fraktion, ihre Bezeichnung und die Namen der Mitglieder sowie der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden sind der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Planungsgemeinschaft schriftlich mitzuteilen; diese oder dieser gibt die Bildung der Fraktion der Regionalvertretung bekannt. Das Gleiche gilt für spätere Änderungen.

2. Abschnitt: Vorsitz und Befugnisse

§ 11 Vorsitz in der Regionalvertretung

(1) Den Vorsitz in der Regionalvertretung führt mit Stimmrecht die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Planungsgemeinschaft (§ 12 Satzung); in ihrer oder seiner Vertretung führt ihn die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende (§ 12 Satzung). Bei Verhinderung beider soll das älteste Vertretungsmitglied aus dem Kreis der anwesenden Personenvertreterinnen und -vertreter gem. § 6 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 Satzung den Vorsitz führen. Verzichtet dieses älteste anwesende Vertretungsmitglied auf den Vorsitz, so wählt die Regionalvertretung aus dem Kreis der ansonsten anwesenden Personenvertreterinnen und -vertreter gem. Satz 2 die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

(2) Das Stimmrecht der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden ruht

1. bei Wahlen und
2. bei Beschlüssen, die sich auf die Vorbereitung der Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter beziehen.

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung, leitet die Verhandlung, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.

3. Abschnitt: Anträge

§ 12 Allgemeines

(1) Anträge sind nur zulässig, wenn die Regionalvertretung für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist.

(2) Antragsberechtigt ist die Vorsitzende oder der Vorsitzende sowie jedes Mitglied der Regionalvertretung und jede Fraktion. Von mehreren Mitgliedern und/oder mehreren Fraktionen können gemeinsame Anträge gestellt werden.

(3) Jeder Antrag ist durch die Antragstellerin oder den Antragsteller, bei Anträgen der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden auch durch die leitende Planerin oder den leitenden Planer, im Falle des Beschlussvorschlags eines Ausschusses durch dessen Vorsitzende oder Vorsitzenden oder ein vom Ausschuss beauftragtes Mitglied vorzutragen und zu begründen.

§ 13 Sachanträge

(1) Sachanträge sind auf die inhaltliche Erledigung des Beratungsgegenstandes gerichtet.

(2) Anträge, deren Annahme mit Ausgaben verbunden wäre, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, oder die eine Erhöhung der Haushaltsansätze zur Folge haben würden, müssen gleichzeitig einen rechtlich zulässigen und tatsächlich durchführbaren Deckungsvorschlag enthalten. Dies gilt auch für Anträge, mit denen Einnahmeausfälle verbunden sind.

§ 14 Anträge zur Tagesordnung, Dringlichkeitsanträge

(1) Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung sollen nach Eröffnung der Sitzung vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden.

(2) Die Regionalvertretung beschließt mit Zweidrittelmehrheit

1. die Ergänzung der Tagesordnung durch Gegenstände, deren Beratung und Entscheidung wegen Dringlichkeit beantragt worden ist; Bei der Aussprache hierüber darf auf den sachlichen Inhalt des Beratungsgegenstandes nur insoweit eingegangen werden, als es für die Beurteilung der Dringlichkeit erforderlich ist,
2. einzelne Beratungsgegenstände von der Tagesordnung abzusetzen.

§ 15 Änderungs-, Ergänzungs- und Überweisungsanträge

(1) Zu den Beratungsgegenständen können Änderungs- und Ergänzungsanträge gestellt oder es kann beantragt werden, dass ein Antrag einem Ausschuss zur Beratung überwiesen oder eine Ausschussvorlage zur nochmaligen Überprüfung der Sache an einen Ausschuss zurücküberwiesen wird. Wird die Überweisung oder Zurücküberweisung an einen Ausschuss beschlossen, so ist die Angelegenheit nach der Behandlung im Ausschuss unverzüglich erneut auf die Tagesordnung der Regionalvertretung zu setzen, soweit der Ausschuss nicht zur abschließenden Entscheidung ermächtigt ist.

(2) Nimmt die Regionalvertretung einen Änderungsantrag an, so wird über den auf diese Weise geänderten Antrag beraten und entschieden.

§ 16 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt, Abweichungen von der Geschäftsordnung, jederzeit beanstandet werden. Dies geschieht durch den Zuruf "Zur Geschäftsordnung". Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort zu beraten und zu beschließen.

(2) Während der Beratung eines Gegenstandes kann jederzeit "Schluss der Beratung" beantragt werden. Ein solcher Antrag soll nicht von Mitgliedern gestellt werden, die bereits zur Sache gesprochen haben. Über den Antrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion und jedes Mitglied, das keiner Fraktion angehört, sowie jedes Mitglied, das sich bis zum Antrag auf "Schluss der Beratung" zu Wort gemeldet hat, Gelegenheit hatten, sich zur Sache zu äußern.

4. Abschnitt: Anfragen

§ 17 Anfragen

(1) Jedes Mitglied der Regionalvertretung ist berechtigt, in Angelegenheiten der Regionalplanung Anfragen an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zu richten. Diese sollen mindestens vier Tage vor der Sitzung schriftlich eingereicht werden.

(2) Vor der Beantwortung wird der Fragestellerin oder dem Fragesteller auf Wunsch zur Begründung ihrer oder seiner Anfrage das Wort erteilt. Eine Aussprache findet nicht statt. Sachliche Beschlüsse können nicht gefasst werden.

(3) Die Anfragen werden in der Regel am Ende der öffentlichen Sitzung mündlich beantwortet. Soweit eine Anfrage Angelegenheiten berührt, die nach § 5 von der Behandlung in öffentlicher Sitzung ausgeschlossen sind, ist sie am Ende der nichtöffentlichen Sitzung zu behandeln.

(4) Anfragen, die die Vorsitzende oder der Vorsitzende nicht in der Sitzung beantworten kann, können entweder in der nächsten Sitzung oder gegenüber der Fragestellerin oder dem Fragesteller schriftlich, fernmündlich oder elektronisch beantwortet werden.

5. Abschnitt: Durchführung der Sitzung

§ 18 Eröffnung und Ablauf der Sitzung

(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Sie oder er stellt vor Eintritt in die Tagesordnung die Ordnungsmäßigkeit der ergangenen Einladung und die Beschlussfähigkeit der Regionalvertretung fest. Sodann wird über Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung beschlossen. Ist die Einladungsfrist verkürzt worden, so hat die Regionalvertretung zunächst die Dringlichkeit der Sitzung festzustellen.

(2) Ergeben sich im Verlauf der Sitzung Zweifel darüber, ob die Regionalvertretung noch beschlussfähig ist, so hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit erneut festzustellen.

(3) Nach Erledigung von Verfahrensfragen wird über die einzelnen Beratungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung beraten und entschieden.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann die Sitzung kurzfristig unterbrechen. Auf Antrag eines Viertels der anwesenden Mitglieder der Regionalvertretung ist die Sitzung kurzfristig zu unterbrechen.

§ 19 Redeordnung

(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende erteilt, soweit sie oder er nicht selbst berichtet oder einen Antrag stellt, zunächst der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter oder der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Wort. Im Übrigen wird den Mitgliedern der Regionalvertretung das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt; Mitglieder, die Anträge "Zur Geschäftsordnung" oder auf "Schluss der Beratung" (§ 16) stellen, erhalten sofort das Wort. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann von der Reihenfolge der Wortmeldungen abweichen, wenn dies zur Wahrung des Sachzusammenhangs geboten erscheint. Den Berichterstatterinnen oder Berichterstattern und Antragstellerinnen oder Antragstellern ist, wenn Irrtümer über Tatsachen zu berichtigen sind, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu erteilen.

(2) Wortmeldungen sind deutlich (z. B. durch Erheben einer Hand) anzuzeigen. Wenn mehrere Mitglieder sich gleichzeitig zu Wort melden, entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende darüber, wer zuerst sprechen darf.

(3) Ein Mitglied der Regionalvertretung soll zu demselben Antrag grundsätzlich nur einmal sprechen. Mit Zustimmung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden kann ein Mitglied auch öfter das Wort ergreifen. Die Regionalvertretung kann bei bestimmten Beratungsgegenständen beschließen, die Redezeit der einzelnen Mitglieder oder der Fraktionen zu begrenzen.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann, soweit es für den förmlichen Ablauf der Sitzung und zur Handhabung der Ordnung erforderlich ist, jederzeit das Wort ergreifen. Das Wort zur Sache kann er nur am Schluss der Ausführungen eines Mitgliedes ergreifen.

(5) Die leitende Planerin oder der leitende Planer ist auf Verlangen jederzeit zu hören.

(6) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann Rednerinnen und Rednern, die vom Beratungsgegenstand abweichen, "Zur Sache" rufen. Ist eine Rednerin oder ein Redner dreimal bei derselben Rede zur Sache gerufen worden, so kann ihr oder ihm die Vorsitzende oder der Vorsitzende das Wort entziehen. Nach dem zweiten Ruf "Zur Sache" hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende die Rednerin oder den Redner auf diese Folge hinzuweisen.

(7) Liegen keine Wortmeldungen mehr vor, kann die Antragstellerin oder der Antragsteller oder die Berichterstatterin oder der Berichterstatter noch einmal das Wort erhalten. Danach wird die Beratung geschlossen und abgestimmt.

§ 20 Beschlussfassung

(1) Die Beschlussfassung setzt

1. eine Vorlage der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden oder eines Ausschusses mit einem bestimmten Antrag oder
2. einen abstimmungsfähigen Antrag im Sinne des 3. Abschnitts (§§ 12 bis 16) voraus.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende leitet die Beschlussfassung damit ein, dass sie oder er den endgültigen Beschlusswortlaut verliest oder auf die Beschlussvorlage verweist.

(3) Die Beschlüsse der Regionalvertretung werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nach Maßgabe der Satzung nicht eine andere Mehrheit erforderlich ist oder diese Geschäftsordnung im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen zählen bei Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende stellt die Zahl der Mitglieder fest, die dem Antrag zustimmen, den Antrag ablehnen oder sich der Stimme enthalten. Ergeben sich dabei Zweifel, ist die Abstimmung zu wiederholen. Wird einem Antrag von keinem Mitglied widersprochen, kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende ohne förmliche Abstimmung die Annahme des Antrags feststellen.

(4) Bei der Beschlussfassung wird durch Handzeichen offen abgestimmt. Geheim wird abgestimmt, wenn es die Regionalvertretung im Einzelfall mit einer Mehrheit von einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt. § 22 Abs. 2 bleibt unberührt.

(5) Bei der Abstimmung durch Stimmzettel gelten unbeschrieben abgegebene Stimmzettel als Stimmenthaltung. Stimmzettel, aus denen der Wille der Abstimmenden oder des Abstimmenden nicht unzweifelhaft hervorgeht, und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig.

(6) Ein Viertel der Mitglieder kann beantragen, dass namentlich abgestimmt wird. Eine namentliche Abstimmung hat zu erfolgen, wenn dies beschlossen wird. Ein Antrag auf namentliche Abstimmung gilt immer als der weitergehende. Bei namentlicher Abstimmung werden die Mitglieder der Regionalvertretung von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden einzeln aufgerufen. Sie antworten mit "Ja", "Nein" oder "Enthaltung". Die Antworten der einzelnen Mitglieder sowie die Namen der Mitglieder, die sich an der Abstimmung nicht beteiligt haben, sind in der Ergebnisniederschrift festzuhalten.

§ 21 Reihenfolge der Abstimmung

(1) Über Anträge wird in folgender Reihenfolge abgestimmt:

1. Absetzung von der Tagesordnung,
2. Vertagung,
3. Überweisung oder Zurücküberweisung an einen Ausschuss,
4. Schluss der Beratung,
5. sonstige Anträge.

(2) Im Übrigen ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Gehen Anträge gleichweit, hat der zuerst gestellte Antrag Vorrang.

(3) Über Änderungsanträge ist vor den Hauptanträgen abzustimmen.

(4) Ergeben sich Meinungsverschiedenheiten über die Reihenfolge der Anträge, entscheidet die Regionalvertretung.

§ 22 Wahlen

(1) Wahlen sind alle Beschlüsse der Regionalvertretung, die die Auswahl oder die Bestimmung einer oder mehrerer Personen zum Gegenstand haben.

(2) Die Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden der Planungsgemeinschaft und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreters (§ 12 Satzung) erfolgt in öffentlicher Sitzung im Wege geheimer Abstimmung durch Stimmzettel. Das gleiche gilt für sonstige Wahlen, sofern nicht die Regionalvertretung im Einzelfall etwas anderes beschließt.

(3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält. Erhält beim ersten Wahlgang, an dem mindestens zwei Bewerberinnen oder zwei Bewerber beteiligt sind, niemand diese Stimmenmehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Erhält auch beim zweiten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, Stichwahl statt. Haben mehr als zwei Personen im zweiten Wahlgang die gleiche Stimmenzahl erreicht, so entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt; auch in anderen Fällen der Stimmgleichheit entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Ergibt sich in der Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet ebenfalls das Los. Der Losentscheid wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Wahlvorgangs vorgenommen. Die Regionalvertretung kann beschließen, vor dem Losentscheid die Sitzung zu unterbrechen oder die Wahl zu vertagen.

(4) Es können nur solche Personen gewählt werden, die vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Für Wahlvorschläge gilt § 12 Abs. 2 entsprechend, soweit Satzung oder Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. Stimmen, die für eine nicht vorgeschlagene Person abgegeben werden, sind ungültig. Das Mitglied hat den Namen der Bewerberin oder des Bewerbers, für den es seine Stimme abgeben will, bei Verwendung vorgedruckter Stimmzettel zu kennzeichnen, bei Verwendung von Stimmzetteln ohne Namensaufdruck auf den Stimmzetteln zu schreiben.

(5) Ist nur eine Bewerberin oder ein Bewerber vorgeschlagen worden, so kann mit "Ja" oder "Nein" abgestimmt werden; ergeben sich hierbei ebensoviele Ja-Stimmen wie Nein-Stimmen, so ist erneut eine Wahl durchzuführen, zu der neben der bisherigen Bewerberin oder dem bisherigen Bewerber auch andere Personen vorgeschlagen werden können. Erhält auch bei der erneuten Wahl keine Bewerberin oder kein Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen, so beschließt die Regionalvertretung, ob die Wahl vertagt wird, oder ob das Los darüber entscheidet, wer gewählt ist.

(6) Unbeschrieben abgegebene Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, aus denen der Wille der Stimmberechtigten oder des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennbar ist, und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.

(7) Die abgegebenen Stimmen werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Wahlvorgangs und die Schriftführerin oder den Schriftführer (§ 23 Abs. 2 Satz 2) ausgezählt. Die Stimmzettel sind nach der Feststellung des Wahlergebnisses, das in die Ergebnisniederschrift aufzunehmen ist, zu vernichten.

(8) Im Übrigen gilt § 20 entsprechend.

§ 23 Niederschrift der Ergebnisse

(1) Über jede Sitzung der Regionalvertretung ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen. Sie muss enthalten:

1. Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,

2. Namen der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden, der anwesenden Mitglieder und stlv. Mitglieder der Regionalvertretung, der Vertreterinnen und Vertreter der Landesplanungsbehörden, der Schriftführerin oder des Schriftführers und der sonstigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Sitzung,
3. Namen der nicht anwesenden Mitglieder,
4. Tagesordnung,
5. Form der Beratung (öffentlich - nichtöffentlich) und der Abstimmung (offen - geheim - namentlich) über die einzelnen Beratungsgegenstände,
6. Wortlaut der Beschlüsse und Ergebnis der Abstimmungen, bei namentlicher Abstimmung Name und Stimmabgabe der einzelnen Mitglieder, einschließlich Anträge, Beiträge und Ergänzungen mit unmittelbarer Wirkung auf Beschlüsse oder mit neuen oder von der Beschlussvorlage abweichenden Erkenntnissen in der Sache,
7. sonstige wesentliche Vermerke über den Ablauf der Sitzung (z. B. Unterbrechung, Ordnungsmaßnahmen).

(2) Die Ergebnisniederschrift ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden (§ 11) und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Schriftführerin oder der Schriftführer wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden bestellt. Als Schriftführerin oder Schriftführer kann auch die leitende Planerin oder der leitende Planer bestimmt werden.

(3) Redebeiträge im Einzelnen werden ausnehmlich Abs. 1 Nr. 6 letzter Halbsatz in der Ergebnisniederschrift nicht wiedergegeben. Jedes Mitglied der Regionalvertretung kann jedoch verlangen, dass seine abweichende Meinung oder der Inhalt seiner persönlichen Erklärung zu einem Beschluss oder andere einzelne Beiträge zur Tagesordnung in der Ergebnisniederschrift vermerkt wird. Dies gilt nicht bei geheimer Abstimmung. Das Verlangen ist in der Sitzung zu äußern.

(4) Die Ergebnisniederschrift über Sitzungen soll jedem Mitglied spätestens einen Monat nach der Sitzung zugeleitet werden.

(5) Werden spätestens bis zum Eintritt in die Tagesordnung der nächsten Sitzung Einwendungen gegen die Ergebnisniederschrift erhoben, so kann die Regionalvertretung deren Berichtigung beschließen. Dabei können nur solche Mitglieder mitwirken, die an der ursprünglichen Beschlussfassung teilgenommen haben. Nach Eintritt in die Tagesordnung der nächsten Sitzung gilt die Ergebnisniederschrift als von der Regionalvertretung gebilligt und kann danach nicht mehr geändert werden.

§ 24 Regionalvorstand

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 3, 4 Abs. 1 und der §§ 5 bis 23 für die Regionalvertretung gelten für den Regionalvorstand entsprechend, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

6. Abschnitt: Ausschüsse

§ 25 Bildung von Ausschüssen

Die Regionalvertretung kann die Bildung von ständigen oder befristeten Ausschüssen für fachlich und räumlich begrenzte Planungsaufgaben gemäß Landesplanungsgesetz beschließen. Die Regionalvertretung setzt auch Art und Umfang der Ausschusstätigkeit sowie die Anzahl der Ausschussmitglieder fest. Sie kann Aufträge ändern, ergänzen oder zurücknehmen (§ 13 Abs. 1 Satzung).

§ 26 Wahl der Ausschussmitglieder

(1) Für die Wahl der Ausschussmitglieder durch die Regionalvertretung kann jede in ihr vertretene politische Gruppe (Fraktion i. S. d. § 10) der "weiteren Vertreterinnen und Vertreter der Gebietskörperschaften" gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung einen Wahlvorschlag zur Ausschussbesetzung machen. Gemeinsame Wahlvorschläge sind zulässig. Jeder Vorschlag kann so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, als Ausschussmitglieder zu wählen sind. Für jede vorgeschlagene Bewerberin oder jeden vorgeschlagenen Bewerber ist gleichzeitig eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen.

(2) Werden mehrere Wahlvorschläge gemacht, so werden die Mitglieder der einzelnen Ausschüsse nach den Grundsätzen der Verhältniswahl des Kommunalwahlgesetzes (§ 41) gewählt. Wird nur ein Wahlvorschlag gemacht, so ist er angenommen, wenn die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmberechtigten der Regionalvertretung dem Wahlvorschlag zustimmt. Wird kein Wahlvorschlag gemacht, so werden die Ausschussmitglieder nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.

(3) Setzt sich ein Ausschuss aus Regionalvertretungsmitgliedern und sonstigen wählbaren Mitgliedern von Stadtrat und Kreistagen zusammen, so soll mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder Mitglied der Regionalvertretung sein. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat darauf hinzuwirken, dass die eingereichten Wahlvorschläge diesem Erfordernis Rechnung tragen.

(4) Ersatzleute werden auf Vorschlag der Fraktion, von der das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen worden war, durch Mehrheitswahl gewählt.

(5) Auf ihren Antrag können Mitglieder der Planungsgemeinschaft gem. § 3 Abs. 2 der Satzung (Kammern, LVU, DGB und anerkannte Naturschutzvereinigungen) je eine Vertreterin oder einen Vertreter als Mitglied eines Ausschusses sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter entsenden. Die zu benennende Vertreterin oder der zu benennende Vertreter und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sind von der Regionalvertretung zu bestätigen.

§ 27

Wahl der/des Ausschussvorsitzenden

Der Ausschussvorsitz wird durch die Regionalvertretung nach den Grundsätzen des Kommunalwahlgesetzes (§ 41) bestimmt. Gemäß dieser Vorgabe wählen die Ausschussmitglieder aus ihrer Mitte ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden und deren oder dessen stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden, die Mitglieder der Regionalvertretung sein sollen. Die Ausschussvorsitzenden sollen an den Sitzungen der Regionalvertretung und des Regionalvorstands teilnehmen. Die Wahl erfolgt in sinngemäßer Anwendung der §§ 22 und 26.

§ 28

Einberufung zu den Ausschusssitzungen

(1) Die Ausschüsse werden von der Geschäftsführung im Einvernehmen mit der jeweiligen Vorsitzenden oder dem jeweiligen Vorsitzenden des Ausschusses einberufen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende setzt auch die Tagesordnung fest.

(2) Ist ein Ausschussmitglied an der Teilnahme verhindert, so hat es die Einladung unverzüglich an ihren oder seinen Stellvertreter weiterzuleiten. § 2 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

(3) § 2 Abs. 4 gilt sinngemäß. Ausschussmitglieder und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Regionalvertretung sind, erhalten ebenfalls eine Zugangsberechtigung.

§ 29

Arbeitsweise der Ausschüsse

(1) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich; § 5 gilt sinngemäß. Die Mitglieder des Regionalvorstands sowie die obere Landesplanungsbehörde, die unteren Landesplanungsbehörden bei den Kreisverwaltungen in der Region und das Amt für Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Trier sind zu den Sitzungen einzuladen.

(2) Im Übrigen gelten für die Ausschüsse die Bestimmungen der Satzung und dieser Geschäftsordnung über die Regionalvertretung i. S. d. § 24 entsprechend, soweit sich aus den §§ 25 bis 31 nicht etwas sinngemäß anderes ergibt.

§ 30

Zusammenarbeit der Ausschüsse

(1) Erfordert ein Gegenstand die Beratung in mehreren Ausschüssen, so kann eine gemeinsame Sitzung stattfinden. Den Vorsitz führt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Ausschusses, dem die Federführung für den Gegenstand übertragen wird.

(2) Auf Beschluss des Regionalvorstandes kann zur Koordinierung und Beschlussvorbereitung von Gegenständen, die in mehreren Ausschüssen bereits beraten wurden, bei Bedarf ein Koordinierungsausschuss gebildet werden, dem Mitglieder aller ständigen Ausschüsse angehören, mindestens die Vorsitzenden der betroffenen Ausschüsse.

§ 31 Anhörung

Die Ausschüsse können Sachverständige und Vertreterinnen und Vertreter berührter Behörden zur Anhörung und Erörterung von Beratungsgegenständen einladen. Die Sachverständigen können in nichtöffentlicher Sitzung nur tätig werden, wenn sie sich zur Verschwiegenheit verpflichten. Entstehen durch die Heranziehung von Sachverständigen erhebliche Kosten, so ist zuvor eine Entscheidung der Regionalvertretung herbeizuführen.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 32 Aushändigung der Geschäftsordnung

Allen Mitgliedern der Regionalvertretung und ihrer Ausschüsse wird die Geschäftsordnung spätestens einen Monat nach ihrer Verabschiedung ausgehändigt.

§ 33 Abweichungen von der Geschäftsordnung im Einzelfall

Die Regionalvertretung kann für den Einzelfall mit der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmberechtigten Abweichungen von dieser Geschäftsordnung beschließen, wenn dadurch nicht gegen Bestimmungen der Satzung der Planungsgemeinschaft verstoßen wird.

Trier, den 29. Januar 2025 *)

Planungsgemeinschaft Region Trier
(- vertreten durch die Vorsitzende -)

*) *Datum der Beschlussfassung über die GeschO durch die Regionalvertretung gem. § 7 Abs. 1 Nr. 13 der Satzung der Planungsgemeinschaft im Rahmen der konstituierenden Sitzung in der Wahlzeit 2024/29, zugleich Zeitpunkt des Inkraft-Tretens.*